



**Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung  
für das Bachelorstudium Psychologie an  
der Universität Klagenfurt**

Das Rektorat erlässt gemäß § 71c Abs. 1 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 idgF., im Folgenden: UG) nach Stellungnahme des Senats und Genehmigung des Universitätsrats folgende Verordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Bachelorstudium Psychologie ab dem Wintersemester 2019/20 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

(2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine befristete Zulassung gemäß § 63 Abs. 5 Z. 1 UG aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes anstreben,
2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die in einem Studium der Psychologie Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Pflicht- bzw. (gebundenen) Wahlfach nachweisen können,
3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Universität Klagenfurt bereits zum Diplomstudium oder zum Bachelorstudium Psychologie zugelassen waren, deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder 2 UG genannten Gründen erloschen ist und die sich nach dem damals anzuwendenden Auswahlverfahren für das weitere Studium qualifiziert haben,
4. Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Universität Klagenfurt bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 zum Diplomstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder 2 UG genannten Gründen erloschen ist.

(3) Studierende, die das Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen spätestens im darauf folgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium beantragen. Ein späterer Zulassungsantrag ist nur nach neuerlicher positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens möglich.

**§ 2 Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze im Bachelorstudium Psychologie wird mit 135 im jeweiligen Studienjahr festgelegt.

**§ 3 Anmeldung zum Aufnahmeverfahren**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und für eine allfällige Zulassung zum Studium ist die rechtzeitige Anmeldung zum Aufnahmeverfahren unter Beifügung eines Motivationsschreibens. Das Motivationsschreiben soll eine profunde Reflexion der Studienwahl sicherstellen. Die Anmeldefristen werden auf der Homepage der Universität Klagenfurt bekanntgemacht.

Die Anmeldung hat ausschließlich online zu erfolgen und wird erst durch das Hochladen des Motivationsschreibens gültig

(über <https://www.aau.at/studium/studienorganisation/zulassung/aufnahmeverfahren/>).

(2) Falls die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Studienwerberinnen und Studienwerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig und unter Beifügung eines Motivationsschreibens zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(3) Falls die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nur geringfügig übersteigt, kann das Rektorat nach Abstimmung mit der/dem Studienprogrammleiter/in festlegen, dass das Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt wird.

(4) Falls die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zusätzlich zum Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 63 Abs. 1 UG) von der im Aufnahmeverfahren erreichten Punktezahl abhängig.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

(1) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt durch die Bewertung (Beurteilung) einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über grundlagenbezogenes Fachwissen (Informationen zum Lernstoff werden rechtzeitig online zur Verfügung gestellt).

(2) Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der in § 2 genannten Zahl an Studienplätzen zulässig.

#### **§ 5 Prüfungstermin**

(1) Der Prüfungstermin findet einmal im Studienjahr statt und wird von der Vizerektorin / vom Vizerektor für Lehre festgelegt.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienwerberinnen und Studienwerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(2) Damit tritt die im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 02.04.2014, 15. Stück, Nr. 100.2, verlautbarte Verordnung gemäß § 124b Abs. 1 UG über das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Psychologie ab dem Studienjahr 2014/15 außer Kraft.